



VAM

Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

Neubaugasse 25 /Stiege 1/Tür 9

1070 Wien

Autonomer Tarif für die öffentliche Wiedergabe von Filmen in Gastronomiebetrieben bei Dauerveranstaltungen

Gegenstand:

Die Erteilung von Aufführungs- bzw. Vorführungsbewilligungen für die von der VAM verwalteten Rechte an Werken der Filmkunst und Laufbildern, folgend Filmen, in Gastronomiebetrieben aller Art, soweit sie nicht unter einen anderen Tarif der VAM fallen.

Örtlicher Geltungsbereich:

Öffentliche Auf- bzw. Vorführungen von Filmen in Österreich.

Geltungsbeginn:

Ab 28. Februar 2017

Dauerveranstaltungen

Als Dauerveranstaltungen werden ständig und periodisch wiederkehrende Veranstaltungen mit im wesentlichen gleichartigen Charakter definiert.

Als ständige Veranstaltungen werden jene Veranstaltungen definiert, die täglich, und zwar mindestens durch einen Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Tagen, stattfinden.

Als periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden jene Veranstaltungen definiert, die in bestimmten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, stattfinden.

Allgemeine Bestimmungen

Es erfolgt eine Einreihung aller Betriebe, in denen Dauerveranstaltungen stattfinden, nach Art, Betriebsform laut Konzession, Lage, Ausstattung, Betriebsführung (Tages- oder Nachtbetrieb), Preisniveau und Art der Darbietung in Gruppen.

Gruppeneinteilung

Gruppe A

1. Einfachste Betriebe auf dem Land und in Vorstädten
2. Einfache Betriebe
3. Einfache Tanz oder Konzertcafés

Gruppe B

1. Mittlere Betriebe
2. Mittlere Tanz oder Konzertcafés
3. Einfache Kabarettts oder Varietés mit Konsumation sowie Kabarettts oder Varietés aller Art ohne Konsumation
4. Mittlere Kabarettts oder Varietés mit Konsumation, mittlere Bars oder Wein- oder Tanzdielen

Gruppe C

1. Erstklassige Betriebe
2. Erstklassige Tanz oder Konzertcafés Wein- oder Tanzdielen

Gruppe D

1. Erstklassige Varietés oder Kabarettts mit Konsumation
2. Erstklassige Bars

Tarif Fernsehdarbietungen

Alle Betriebe, in welchen ständige oder periodisch wiederkehrende öffentliche Wiedergaben durch Fernsehübertragungen oder Übertragungen durch öffentliche Zurverfügungstellungen (Streaming) stattfinden, werden in Gruppen eingereiht. Für diese Gruppen werden zur Berechnung des Pauschalaufführungsentgeltes Grundpreise pro Besucher wie folgt festgesetzt:

Gruppeneinteilung und Tarif

Gruppe A	€ 0,17 pro Besucher, mindestens jedoch	€ 28,00 monatlich pro Bildschirm
Gruppe B	€ 0,26 pro Besucher, mindestens jedoch	€ 42,00 monatlich pro Bildschirm
Gruppe C + D	€ 0,32 pro Besucher, mindestens jedoch	€ 55,00 monatlich pro Bildschirm

Vorstehende Tarifsätze gelten für ständige oder periodisch wiederkehrende öffentliche Wiedergaben durch Fernsehübertragungen oder Übertragungen durch öffentliche Zurverfügungstellungen (Streaming) ohne Eintrittsgeld.

Saisonale Gegebenheiten werden bei der Berechnung des Pauschalaufführungsentgeltes berücksichtigt.

Bei Fernsehdarbietungen unter Verwendung einer Projektionsfläche von über 1,3 m Breite gelangt ein 100prozentiger Zuschlag zur Anwendung, sofern diese nicht von einem Kinounternehmer durchgeführt werden.

Alle Tarife verstehen sich zuzüglich gesetzlicher USt. Alle Tarife werden nach dem VPI 2005 wertgesichert.